

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Ta 144/13

12 Ca 4623/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 10.12.2013

Rechtsvorschriften: § 115 ZPO

Leitsatz:

Das Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist im Rahmen des PKH-Verfahrens grundsätzlich wie das des Antragstellers zu ermitteln (wie LAG Nürnberg vom 25.08.2000 - 5 Ta 209/00).

Beschluss:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 30.08.2013, Az. 12 Ca 4623/13, in Ziffer 2 dahingehend abgeändert, dass Monatsraten nicht festgesetzt werden.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Monatsraten.

Der Kläger bezieht Arbeitsentgelt in Höhe von 811,66 € netto. Daneben erhalten er sowie seine Ehegattin Arbeitslosengeld II in Höhe von jeweils 88,11 € zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sowie jeweils 283,- € für den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Damit sind die gesamten Kosten der gemeinsamen Wohnung in Höhe von 566,- € abgedeckt. Darüber hinaus bezieht die Ehegattin des Klägers kein eigenes Einkommen.

- 2 -

Mit Beschluss vom 30.08.2013 bewilligte das Arbeitsgericht dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Festsetzung zu zahlender Monatsraten in Höhe von 60,-- €. Der dagegen gerichteten Beschwerde hat das Arbeitsgericht nicht abgeholfen. Es ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Das Einkommen des Klägers betrage 1.182,77 € netto (811,66 € Arbeitsentgelt sowie 371,11 € Arbeitslosengeld II). Hiervon seien abzuziehen der Betrag für Erwerbstätige (201,-- €), der Unterhaltsfreibetrag des Antragstellers (442,-- €), vom Kläger gezahlter Anteil an Miet- und Nebenkosten in Höhe von 283,-- €. Als Ehegattenfreibetrag sei lediglich ein Betrag von 70,89 € anzusetzen (442,-- € - 371,11 € von der Ehegattin bezogenes Arbeitslosengeld II).

II.

Die zulässige Beschwerde des Klägers hat in der Sache Erfolg.

Zutreffend hat das Arbeitsgericht zunächst ein Monatseinkommen des Klägers in Höhe von 1.182,77 € netto angenommen. Auch Einkünfte mit Lohnersatzfunktion wie Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II zählen zum Einkommen (Zöller/Geimer, ZPO, 30. Aufl., § 115 ZPO Rn. 12 und 15 m.w.N.). Hiervon hat das Arbeitsgericht zutreffend den Freibetrag des Antragstellers in Höhe von 442,-- € (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a) ZPO), den Freibetrag für Erwerbstätige in Höhe von 201,-- € (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b) ZPO) sowie den vom Kläger gezahlten Anteil an Miet- und Nebenkosten in Höhe von 283,-- € (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO) abgezogen.

Darüber hinaus hätte das Arbeitsgericht für die Ehegattin des Klägers jedoch einen weiteren Unterhaltsfreibetrag in Höhe von 353,89 € in Ansatz bringen müssen und nicht lediglich in Höhe von 70,89 €.

Grundsätzlich beträgt der Unterhaltsfreibetrag für die Ehegattin des Klägers 442,-- € (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a) ZPO). Dieser Unterhaltsfreibetrag vermindert sich um das Einkommen der unterhaltsberechtigten Person (§ 115 Abs. 1 Satz 7 ZPO). Bei der Berechnung des Einkommens der unterhaltsberechtigten Person ist jedoch gleichfalls § 115 ZPO zugrunde zu legen. Das Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist grundsätzlich ebenso wie beim Antragsteller zu ermitteln (LAG Nürnberg vom 25.08.2000 – 5 Ta 209/00 = LAGE § 115 ZPO-Nr. 57; Zöllner/Geimer a.a.O. Rn. 29 m.w.N.). Das bedeutet vorliegend, dass vom Einkommen der Ehegattin des Antragstellers (Arbeitslosengeld II in Höhe von 371,11 €) die von ihr bezahlten Wohnkosten in Höhe von 283,-- € (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO) abzusetzen sind. Im Ergebnis führt dies zu einem im Rahmen des § 115 Abs. 1 Satz 7 ZPO um 88,11 € verminderten Unterhaltsfreibetrag. Dieser beträgt also für die Ehegattin des Antragstellers 353,89 €.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Monatliches Nettoeinkommen:	1.182,77 €
Abzüge	
- Freibetrag der Partei:	442,-- €
- Freibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b) ZPO:	201,-- €
- vom Kläger getragene Wohnkosten:	283,-- €
- Ehegattenfreibetrag: 442,-- € - 88,11 €:	353,89 €
<hr/>	
Anrechenbare Einkünfte:	- 97,12 €

Hieraus folgt, dass Raten nicht festzusetzen sind.

III.

Im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Grund, die Rechtsbeschwerde zuzulassen (vgl. § 78 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 ArbGG) besteht nicht.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht